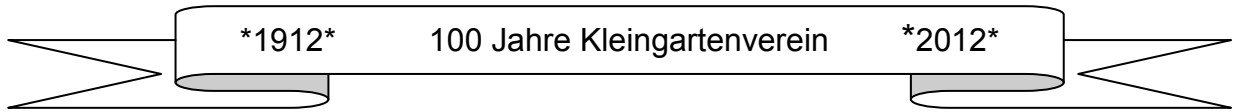


Kleingartenverein „Höhenluft I“ e.V.



www.hoehenluft.info  
E-Mail: vorstand@hoehenluft.info

**Satzung**  
**des Kleingartenvereins „Höhenluft I“ e.V.**

Die vorliegende Satzung wurde am 22.09.2010 in das Vereinsregister (564) am  
AG Dresden eingetragen

## § 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Höhenluft I“ e.V. Er hat seinen Sitz in 01187 Dresden, Grenzallee 20. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 1/564 registriert.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kleingartenverein „Höhenluft I“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist eine sinnvolle, ökologisch orientierte Nutzung des Bodens. Er fördert das Interesse der Mitglieder für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Dauernutzung ein. Er fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit dienenden öffentlichen Grüns der Stadt Dresden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Nutzung von Kleingärten durch die Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung seiner Mitglieder zur Naturverbundenheit.
- (3) Der Verein stellt sich die Aufgabe seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe die Verwaltung der Kleingartenanlage, einschließlich des Kleingartenanteils „Gartenheim“, im Sinne des Bundeskleingartengesetzes zu führen.
- (5) Die Nutzungs- bzw. Unterpachtverträge für Kleingärten schließt der Verein nur mit Vereinsmitgliedern ab.
- (6) Der Verein betrachtet sich als Rechtsnachfolger des im alten Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden auf Blatt 450 eingetragenen Kleingärtnervereins „Höhenluft“ mit Sitz in Dresden Löbtau.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Bürger werden, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung, ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr sowie nach Aushändigung der Satzung und Kleingartenordnung wirksam.
- (4) Mitglied des Vereins kann nicht werden, wer bereits Mitglied eines Gartenvereins ist und einen Kleingarten nutzt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) bei Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt soll mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Gartenjahres erfolgen.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) die ihm auf Grund des geltenden Rechtes, der Satzung, der Kleingartenordnung oder die aus den Mitgliederbeschlüsse resultierenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
  - b) den ihm überlassenen Kleingarten trotz schriftlicher Abmahnung mangelhaft nutzt oder bewirtschaftet oder innerhalb einer angemessenen Frist den Auflagen zur Ausgestaltung des Kleingartens nicht nachkommt,
  - c) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - d) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate schuldhaft mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung oder persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - e) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens Dritten überträgt.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung hat er das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich, mit Begründung, dem Betroffenen bekanntzugeben. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adresse des Einspruches hinzuweisen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied bis einen Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen,

der dann ein Schlichtungsgespräch zu führen hat. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung des Vereins über den Einspruch und über den Ausschluss des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Macht der Betroffene vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt er die Einspruchsfrist, wird der Ausschlussbescheid bindend.

- (9) Spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für den Kleingarten mit einer Frist von einem Monat. Der Garten fällt an den Verein zurück. Sofern der Garten durch ein neues Mitglied genutzt wird, ist das mit der Übernahme und der ordnungsgemäßen Nutzung des Gartens verbundene persönliche Eigentum des ausscheidenden Mitglieds (Bebauung, Anpflanzung u.a.) vom neuen Nutzer käuflich zu erwerben oder vom ausscheidenden Mitglied zu entfernen
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

## § 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
- b) den vom Verein durch Pachtvertrag übergebenen Kleingarten vertragsgemäß zu nutzen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den Kleingarten - Nutzungsvertrag, die Festlegungen der Kleingartenordnung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten, aktiv für deren Erfüllung zu wirken und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
  - b) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des Kleingartens ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
  - c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Ehrungen

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.
- (2) Folgende Ehrungen können erfolgen:
  - a) das öffentliche Lob zur Mitgliederversammlung,
  - b) die Verleihung einer Sachprämie,
  - c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein und die Befreiung von den Gemeinschaftsleistungen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn das Mitglied sich grob bzw. wiederholt vereinschädigend verhält.

## § 8 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 6 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
  - a) wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
  - b) die Missachtung / Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
  - c) vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
  - d) Verstößen gegen den Unterpachtvertrag sowie die Kleingartenordnung,
  - e) Verhalten (Tun oder Unterlassen) durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- (2) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
  - a) die öffentliche Verwarnung,
  - b) der befristete Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen,
  - c) das Ordnungsgeld,
  - d) der Verlust eines Vereinsamtes oder der zeitlich befristete Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
  - e) der Ausschluss aus dem Verein (§ 4 der Satzung).
- (3) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Finanzordnung.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Gruppe der Kassenprüfer

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn Belange des Vereins es erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat durch Aushang in den Schaukästen des Vereins unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Schaukästen des Vereins befinden sich auf dem Gelände des Kleingartenvereins „Höhenluft I“ e.V., an folgenden Standorten: Am Vereinsheim, Lilienweg, Veilchenweg, Nelkenweg, Tulpenweg, Ausgang Rosengässchen, , Freifläche, „Am Gartenheim“
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens einem Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied oder einem, von der Mitgliederversammlung gewählten, Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.  
Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung bzw. schriftlich erfol-

- gen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Tätigkeitsvergütungen und Gemeinschaftsleistungen für den Verein,
  - e) die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr über zu erwartende jährliche Einnahmen und Ausgaben sowie dessen Beschlussfassung,
  - f) die Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Grundsatzfragen und vorliegenden Anträge,
  - g) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - h) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - k) die Auflösung des Vereins.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen Diese ist vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern:

- a. Vorsitzenden
  - b. Stellvertreter
  - c. Schatzmeister
  - d. Fachberater/ Medienbeauftragter
  - e. Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Übrigen durch seinen Stellvertreter vertreten. Sind zwei Stellvertreter benannt, vertreten diese gemeinsam den Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
  - c) die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen,
  - d) die Berufung der Mitglieder des Vereins in Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit,
  - e) die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) die Vergabe von Kleingärten an die Mitglieder und der Abschluss der Nutzungsverträge.

## § 12 Die Gruppe der Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat alle zwei Jahre eine Gruppe der Kassenprüfer zu wählen, die mindestens aus drei Mitgliedern besteht. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mitglieder der Gruppe der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein oder einem Ausschuss angehören. Sie unterliegen keiner Weisung des Vorstandes.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Gruppe der Kassenprüfer hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
- (4) Nach Abschluss des Jahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durch die Gruppe der Kassenprüfer vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
- (5) Der schriftliche Prüfungsbericht ist jährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Gruppe der Kassenprüfer beantragt bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## § 13 Finanzwesen / Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
  - a) Beiträgen der Mitglieder und Umlagen,
  - b) Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 100,00 € pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.



- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen, sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter vorzunehmen. Die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (§ 259 (1) BGB), die Führung eines Bestandsverzeichnisses der vorhandenen Gegenstände, Vermögenswerte und Schulden des Vereins (§ 260 (1) BGB) erfolgen unter Beachtung der §§ 140 ff AO nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Organe nach § 9 b), c) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können weitere Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die Haushaltslage sowie der Finanzplan des Vereins.
- (8) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto und Telefon.
- (9) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

#### § 14 Sprachliche Gleichstellung

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, wie in weiblicher Form.

#### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen wird.
- (2) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem Stadtverband der „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am **28.03.2010** und 13.08.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Die vorliegende Satzung wurde am 22.09.2010 in das Vereinsregister (VR 564) am AG Dresden eingetragen.

Die Satzungsänderung der MV vom 24.11.13 wurde am 17.02.14 in das VR am AG Dresden eingetragen.